

**Synopse – Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
anlässlich des Entwurfs der 1. Änderungssatzung**

gültige Fassung	Änderungsbefehle (unterstrichen, durchgestrichen)
<p>Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“</p>	<p>Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“</p>
<p>§ 1 Allgemeines Die Musikschulen „Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, „Johann Sebastian Bach“ Köthen, Schlossplatz 4 in 06366 Köthen (Anhalt) und „Johann Friedrich Fasch“ Zerbst, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5 in 39261 Zerbst, sind Einrichtungen im Geschäftsbereich Kreismusikschulen des Institutes für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld, Eigenbetrieb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. ...</p>	<p>§ 1 Allgemeines Die Musikschulen „Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, „Johann Sebastian Bach“ Köthen, Schlossplatz 4 in 06366 Köthen (Anhalt) und „Johann Friedrich Fasch“ Zerbst, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5 in 39261 Zerbst, sind Einrichtungen im Geschäftsbereich Kreismusikschulen des Institutes für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld, Eigenbetrieb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. ...</p>
<p>§ 3 Unterrichtsgebühren (8) Externe Personal-, Miet- und Nutzungskosten, die dem IKW in Rechnung gestellt werden, können auf die Unterrichtsgebühr umgelegt werden. (9) In Fällen von besonderem gesellschaftlichem Interesse kann eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von der Gebührenpflicht gewährt werden. Für Unterricht mit außergewöhnlich hohem Kostenaufwand kann ein Zuschlag zur Gebühr erhoben werden. Die Entscheidung über die Gebührenhöhe gem. Abs. 9 trifft im Einzelfall der Leiter des IKW.</p>	<p>§ 3 Unterrichtsgebühren (8) Externe Personal-, Miet- und Nutzungskosten, die dem <u>Landkreis Anhalt-Bitterfeld</u> IKW in Rechnung gestellt werden, können auf die Unterrichtsgebühr umgelegt werden. (9) In Fällen von besonderem gesellschaftlichem Interesse kann eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von der Gebührenpflicht gewährt werden. Für Unterricht mit außergewöhnlich hohem Kostenaufwand kann ein Zuschlag zur Gebühr erhoben werden. Die Entscheidung über die Gebührenhöhe gem. Abs. 9 trifft im Einzelfall <u>das für Kultur zuständige Amt</u> der Leiter des IKW.</p>
<p>§ 5 Nutzung durch Dritte (4) Der Nutzungsvertrag ist mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn mit dem Leiter des IKW zu schließen. ...</p>	<p>§ 5 Nutzung durch Dritte (4) Der Nutzungsvertrag ist mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn mit <u>dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld</u> den Leiter des IKW zu schließen. ...</p>

<p>§ 8 Entstehung, Zahlweise und Fälligkeit der Gebührenschuld sowie Gebührenerstattung und Zahlungsverzug</p> <p>(2) Die Zahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Hierzu ist dem IKW ein SEPA-Mandat zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des IKW auf schriftlichen Antrag.</p> <p>(3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis 5 sind als Jahresgebühr kalkuliert. Bei Unterrichtsbeginn im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Gebühr an. Die Zahlung erfolgt in der Regel in monatlichen Raten, die jeweils zum 1. des Monats fällig sind. Scheitert die Lastschrift mangels Kontendeckung, so sind dem IKW alle daraus entstehenden Kosten zu erstatten.</p> <p>(4) Gelegentlicher Unterrichtsausfall (Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft) ist bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. In begründeten Fällen können Gebühren auf schriftlichen Antrag beim Leiter des IKW erstattet werden.</p> <p>...</p>	<p>§ 8 Entstehung, Zahlweise und Fälligkeit der Gebührenschuld sowie Gebührenerstattung und Zahlungsverzug</p> <p>(2) Die Zahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Hierzu ist dem <u>Landkreis Anhalt-Bitterfeld IKW</u> ein SEPA-Mandat zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet <u>das für Kultur zuständige Amt</u> der Leiter des IKW auf schriftlichen Antrag.</p> <p>(3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis 5 sind als Jahresgebühr kalkuliert. Bei Unterrichtsbeginn im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Gebühr an. Die Zahlung erfolgt in der Regel in monatlichen Raten, die jeweils zum 1. des Monats fällig sind. Scheitert die Lastschrift mangels Kontendeckung, so sind dem <u>Landkreis Anhalt-Bitterfeld IKW</u> alle daraus entstehenden Kosten zu erstatten.</p> <p>(4) Gelegentlicher Unterrichtsausfall (Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft) ist bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. In begründeten Fällen können Gebühren auf schriftlichen Antrag beim <u>für Kultur zuständigen Amt</u> Leiter des IKW erstattet werden.</p> <p>...</p>
<p>§ 9 Anmeldung, Vertragsänderung, Kündigung</p> <p>(6) In begründeten Einzelfällen (z.B. langwierige Erkrankung oder Wohnortwechsel) ist eine außerordentliche Kündigung des Vertrages möglich. Ein begründeter Lehrerwechsel in der Musikschule ist kein außerordentlicher Kündigungsgrund. Der Schüler hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Lehrer. Über die Zulässigkeit der außerordentlichen Kündigung entscheidet der Leiter des IKW.</p>	<p>§ 9 Anmeldung, Vertragsänderung, Kündigung</p> <p>(6) In begründeten Einzelfällen (z.B. langwierige Erkrankung oder Wohnortwechsel) ist eine außerordentliche Kündigung des Vertrages möglich. Ein begründeter Lehrerwechsel in der Musikschule ist kein außerordentlicher Kündigungsgrund. Der Schüler hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Lehrer. Über die Zulässigkeit der außerordentlichen Kündigung entscheidet <u>das für Kultur zuständige Amt</u> der Leiter des IKW.</p>